

Grundbedingungen erfüllt sind, einfach vertrauen muss (268). Das ist theoretisch sicherlich nicht befriedigend, und *Fraenkels* Gemeinwohlkonzeption wäre insoweit auch nicht weiterführend. Aber sie ist es sehr wohl, wenn man sie nicht inhaltlich, sondern *prozedural* versteht. *Fraenkel* weist in der Abfolge von Interessenauseinandersetzungen, öffentlichen Diskussionen und formalisierter Entscheidungsfindung im Parlament einen institutionalisierten Weg zum Gemeinwohl auf, gewissermaßen als eine nicht-elitäre, aber institutionengestützte deliberative Demokratie. Das ist noch einigermaßen bekannt, wenn auch als Frühform von deliberativer Demokratie so nicht immer gesehen. Aber *Fraenkel* fügt noch einen spezifischen Aspekt hinzu, den er selbst nur wenig ausgearbeitet hat und den es in seiner Bedeutung erst noch zu würdigen gilt. Grundlage der repräsentativen Demokratie ist für *Fraenkel* der *hypothetische Volkswille*, im Gegensatz zum „empirischen Volkswillen“, den Rousseau für die direkte Demokratie postuliert (165ff.). Das Gemeinwohl lässt sich zwar nur *a posteriori* feststellen, aber die Interessenauseinandersetzungen und Entscheidungen zuvor können doch nicht voraussetzungslos sein. Um das Vertrauen zu haben, dass hier in einer Demokratie tatsächlich das Gemeinwohl normative Richtschnur ist, muss vorausgesetzt werden – notfalls auch kontrafaktisch – dass die Repräsentanten letztlich stets das Gemeinwohl anstreben. Ohne diese Voraussetzung wären sie in einer repräsentativen Demokratie nicht legitimiert, können sie ihre Entscheidungen gegenüber dem Wähler doch stets nur im Nachhinein rechtfertigen. Ihre Legitimation beruht also auf der Fiktion, dass sie das Gemeinwohl anstreben,

und diese Fiktion ist eine notwendige Voraussetzung der repräsentativen Demokratie. Gemeinwohl als „notwendige Fiktion“ – das mag wie eine ideologische Verklärung von Interessenpolitik klingen, ist aber tatsächlich das genaue Gegenteil. Die Fiktion enthält nämlich ein enorm kritisches Potential. Sie weckt Erwartungen, die erfüllt werden müssen, sollen politische Entscheidungen als legitim gelten können. Gegenbeispiele, dass in der Politik nur Klientelinteressen bedient werden, finden sich in Deutschland zwar zuhauf – zugleich aber tragen sie doch auch zur eigenen Delegitimierung bei, welche der Wähler auch abstrafte. Erwartungen können nicht ungestraft enttäuscht werden: auch das ist eine Funktionsbedingung von Demokratie.

Es lohnt sich also, *Deutschland und die westlichen Demokratien* von *Ernst Fraenkel* nicht nur wieder, sondern wohl auch neu zu lesen.

Gerhard Göhler

POLITISCHE THEORIE UND IDEENGESCHICHTE

Sammelrezension

Grimm, Dieter. *Souveränität. Herkunft und Zukunft eines Schlüsselbegriffs*. Berlin. Berlin University Press 2009. 140 Seiten. 25 €.

Kalmo, Hent und Quentin Skinner. *Sovereignty in Fragments. The Past, Present and Future of a Contested Concept*. Cambridge. Cambridge University Press 2010. 280 Seiten. 68 €.

Minkinen, Panu. *Sovereignty, Knowledge, Law*. New York/Oxon. Routledge 2009. 196 Seiten. 91 €.

Salzborn, Samuel und Rüdiger Voigt. *Souveränität. Theoretische und ideengeschichtliche Reflexionen*. Stuttgart. Franz Steiner Verlag 2010. 200 Seiten. 37 €.

Der Begriff der Souveränität ist im Zuge der weltgesellschaftlichen Konstellation grundsätzlich in Frage gestellt. Nicht, dass Debatten um den Souveränitätsbegriff neu wären. Alle historischen Wendepunkte mündeten (auch) in Diskussionen um den Inhalt des Begriffs der Souveränität. Neu hingegen ist, wie *Dieter Grimm* es formuliert, dass „der Gegenstand des Begriffs“ (10) selbst in Frage gestellt wird. Festmachen lässt sich diese Diagnose daran, dass in den Vordergrund der akademischen Debatten die Frage gerückt ist, ob der Begriff der Souveränität weiterhin einen Platz in unserem politischen und rechtlichen Vokabular einnehmen soll und kann. Ist der Begriff der Souveränität weiterhin geeignet, die politischen und rechtlichen Entwicklungen einzuordnen, zu beschreiben und verstehbar zu machen?

Vor diesem Hintergrund liefert *Dieter Grimm* mit seinem Souveränitätsbuch nicht nur eine Bestandsaufnahme eines politischen und rechtlichen Zentralbegriffs, sondern er positioniert sich mit seinen Thesen zur Souveränität auch innerhalb einer rechtswissenschaftlichen Debatte, die danach fragt, wie die globale Rechtsentwicklung am besten zu beschreiben sei. *Grimms* Positionierung lässt sich sehr gut an den beiden Kernthesen seines Buches veranschaulichen. Die erste These ist eine rechtlich-normative: Mit Blick auf den Stellenwert internationaler Organisationen kommt *Grimm* zu dem Ergebnis, dass im Grunde bei allen Staaten die „Souveränität durchbrochen“ (91) sei. Mit-

tels einer Zusammenschau der „souveränitätsbeschränkenden Wirkungen“ (86) von UN, WTO, EGMR und EU zeichnet *Grimm* nach, welche Konsequenzen sich aus der staatlichen „Selbstbindung mit Übertragung von Herrschaftsbefugnissen auf eine übergeordnete politische Einheit“ (94) ergeben – im „fundamentalen Unterschied“ zur klassischen „Selbstbindung ohne Übertragung“ (93). Zwar haben die nationalen Verfassungen die Übertragung von Hoheitsrechten ermächtigt – ansonsten würden die nationalen Regierungen verfassungswidrig handeln. Diese selbstbestimmte Übertragung kann aber nicht verhindern, dass der Gebrauch, den inter- und supranationale Organisationen von diesen Rechten machen, nicht mehr von der Verfassung kontrolliert werden kann. Die Kompetenzübertragung mag selbstbestimmt sein; die Kompetenzzusübung ist es nicht mehr. „Auch der verfassungskonforme Souveränitätsverlust ist Souveränitätsverlust.“ (95). Allerdings müsse die Trennung von Herrschaftsübertragung und Herrschaftsausübung auch bei der Analyse von internationalen Organisationen berücksichtigt werden. Denn zum Bild gehöre auch, dass die Souveränität zwar vom Staat nach oben hin abgegeben worden ist, doch ist „die Souveränität bei den supranationalen Organisationen nicht angekommen. [...] Keine supranationale oder internationale Organisation, auch nicht die EU, ist im Vollbesitz der öffentlichen Gewalt.“ (96) Dies hat nach *Grimm* ganz entscheidende Auswirkungen darauf, auf welchen Begriff die globale Rechtsentwicklung denn zu bringen ist. Da zum einen die Rechtsgrundlage dieser Organisationen fremdbestimmt ist, mache es nach *Grimm* keinen Sinn, hier von Verfas-

sung, Konstitutionalismus oder Konstitutionalisierung zu sprechen. Zum anderen geben derartigen Bezeichnung „stillschweigend ein wesentliches Element des Konstitutionalismus“ (97) auf, nämlich die Idee eines *pouvoir constituant*. Da ein solcher demokratischer Wille eines politischen Subjekts nicht auszumachen sei und es zudem an „überzeugenden Mustern einer globalen Demokratie“ (123) fehle, sei die Rede von der Konstitutionalisierung des internationalen Rechts irreführend. Stattdessen spricht *Grimm* lieber von der „Verrechtlichung der international ausgeübten öffentlichen Gewalt“ (123). Denn erst diese Art der Beschreibung globaler Rechtsentwicklung ist in der Lage, auch die politisch-normative Dimension einer Kritik der Souveränität – *genitivus subjectivus* – in den Blick zu bekommen: Souveränität meint seit Rousseau *auch* politisch-demokratische Selbstbestimmung, die in der ganzen rechtswissenschaftlichen Begeisterung für Konstitutionalisierung(sprozesse) jenseits des Staates unterbelichtet bleibt. Aus diesem diskursiven Kontext heraus wird *Grimms* zweite – politisch-normative – These erst verständlich, und sie lautet: „Im Schutz der demokratischen Selbstbestimmung einer politisch geeinten Gesellschaft über ihre gemäße Ordnung findet die Souveränität heute ihre wichtigste Funktion [...] Souveränität ist heute auch Demokratieschutz.“ (123) Wenngleich *Grimm* deutlich macht, dass es sich dabei nicht um einen kontraintuitiven Reanimationsversuch nationalstaatlichen Souveränitätsdenkens handeln soll, so bleibt doch unklar, wie sich *Grimms* Bestandsaufnahme globaler Rechtsentwicklung mit seinem republikanisch-kommunitaristischen Plädoyer für die

Souveränität als Demokratieschutz verträgt.

Dass Souveränität Demokratieschutz sei, würden auch *Rüdiger Voigt* und *Samuel Salzborn* mit ihrem Sammelband unterschreiben. Die Losung, die in der gemeinsamen Einleitung und in den jeweiligen Einzelbeiträgen von *Voigt* und *Salzborn* gleich mehrmals beschworen wird, lautet: „Wer Freiheit will, braucht Souveränität“ (14) oder: „Keine Freiheit ohne Souveränität“ (63).

Gerechtfertigt wird diese Losung mit der These, dass der Niedergang der Souveränität unweigerlich mit „Entdemokratisierung“ (15), „Ethnisierung“ bzw. „Essentialisierung des Sozialen“ und der „Delegitimierung von Politik“ (17) einhergehe. Nur im souveränen Staat sei Freiheit bislang verwirklicht worden; nur „im Kontext zentralisierter Macht“ sei Freiheit „historisch und theoretisch [...] stabil“ (14). Dieser Umstand werde von jenen Kritikern, die „die Auflösung klassischer Souveränitätsvorstellungen als Chance für die Freiheit“ (14) interpretieren, vollends ignoriert. Irritierend an dieser Staatsapologie ist, dass die Ambivalenzen staatlicher Souveränität nicht recht bedacht werden. Dass die Welt über lange Zeit (ausschließlich) von souveränen Staaten organisiert worden war, die zu allerlei Grausamkeiten, Exklusion und Vernichtung bereit waren, findet seltsamerweise keinen Einfluss in die Struktur des Arguments. Stattdessen wird behauptet, dass „die weltpolitische Entwicklung am Beginn des 21. Jahrhunderts [...] im Kern ein Angriff auf die Freiheit“ (18) sei. Eine derart pauschale Aussage provoziert und schärft umgekehrt den Blick dafür, wie *Salzborn/Voigt* die weltpolitische Entwicklung denn skizzieren.

An *Salzborns* Beitrag „Souveränität ohne Moral? Machiavelli, Hobbes und die globale Ordnung zu Beginn des 21. Jahrhunderts“ lässt sich dann auch das Dilemma dieses Sammelbandes gut verdeutlichen: *Salzborn* rekonstruiert klug und gekonnt aus den Werken von Hobbes und Machiavelli seine These, dass „kein legitimer Souveränitätsanspruch ohne die Ermächtigung zu individueller Freiheit“ (63) erfolgen kann. Unklar aber bleibt, was denn nun der Rückgriff auf Machiavelli und Hobbes für ein besseres Verständnis der „globalen Ordnung“ im 21. Jahrhundert liefern kann. Ein Grund für diese Unklarheit dürfte sein, dass *Salzborn* auf eine irgendwie geartete Beschaffenheit globaler Ordnung schließt, ohne sich den gegenwärtigen Diskursen zu Recht und Politik in der Weltgesellschaft zu stellen. Die Quintessenz seiner Ausführungen für die globale Ordnung ist dementsprechend vage und lautet, dass es zur gerichtlichen Anwendung von Menschenrechtsnormen nur dann kommen kann, wenn diese die „partielle oder vollständige Inkorporation in die nationale Rechtsordnung“ (77) erfahren haben oder ihnen im Zuge eines völkerrechtlichen Vertrages zugestimmt wurde. Im Grunde ist das nicht mehr als die Bestätigung der schlichten Faktizität des status quo. Denn auf welcher gesetzlichen Grundlage sollen nationale Gerichte ansonsten ihre Urteile begründen?

Ein weiteres Problem des Sammelbandes liegt darin, dass er nicht an die aktuelle Forschung zur Souveränität anschließt. Obwohl er eingangs mit dem Anspruch auftritt „konzeptionelle Perspektiven zu entwickeln“, macht er es sich zu leicht und behauptet im Vorwort, dass Souveränität „[l]ange Zeit [...] als eine Art ‚Unwort‘ verstanden“

wurde, „dass (sic!) man am besten durch Nichtbeachtung strafte“ (9). Dies lässt die Herausgeber von einem „Zustand des Souveränitätsvakuums“ (18) sprechen. Eine solche Einschätzung aber leuchtet allein schon aufgrund der wissenschaftlichen und politischen Gefechtslage um den Begriff der Souveränität nicht ein. Wissenschaftliche Schwergewichte unterschiedlicher Fachrichtungen wie *Krasner*, *Skinner*, *Koskenniemi* (siehe deren Beiträge im Sammelband von *Kalmo* und *Skinner*) oder auch *Grimm* – von konservativen Denkerinnen und Denkern ganz zu schweigen – auf der einen, das Bundesverfassungsgericht (siehe das Lissabon-Urteil) auf der anderen Seite stützen und verteidigen den Begriff ganz entschieden.

Voigts/Salzborns Diagnose überrascht auch angesichts der Fülle an Publikationen zum Begriff der Souveränität. *Pannu Minkkinen* verweist zu Beginn seines Buches „Sovereignty, Knowledge, Law“ darauf, dass der Katalog der British Library für die letzten zehn Jahre 330 Monographien aufführt, die Souveränität im Titel führen (6) – von den unzähligen Aufsätzen ganz zu schweigen! Von einem „Souveränitätsvakuum“ oder einem „Unwort“ kann also auch diesbezüglich keine Rede sein. Statt zu überdramatisieren, komme es, so *Minkkinen*, darauf an, den Wandel des Begriffs in all seiner Komplexität zu erfassen. Seine rechtstheoretische und rechtsphilosophische Studie kann in gewisser Weise als erkenntnistheoretisches Logbuch verstanden werden, in dem sich nachlesen lässt, in welches diskursive Netz jede Auseinandersetzung mit dem Souveränitätsbegriff stets eingespannt war beziehungsweise ist. Die Knotenpunkte dieses Netzes sind nach *Minkkinen* rechtlicher, poli-

tischer und metaphysischer Art. Damit ist gemeint, dass jede Positionierung und Auseinandersetzung mit dem Souveränitätsbegriff auf alle drei Fragen – auf Fragen nach der Rolle und Funktion von Souveränität im System des Rechts, nach dem Verhältnis der Souveränität zur politischen Macht und nach dem Verhältnis von Souveränität zu den Bedingungen von wissenschaftlicher Erkenntnis und Selbsterkenntnis – antwortet. In seiner *tour de force*, die mit der Auseinandersetzung mit Freud beginnt, über Kelsen, Bergbohm, Jellinek, Kant, Sieyès, Schmitt und viele weitere Autorinnen und Autoren meisterhaft voranschreitet, lernt man viel über das Ethos der Souveränität, die ethische Souveränität, über Souveränität und das Politische, über die Rationalität der Souveränität und über die These, dass der Begriff der Souveränität angesichts seiner vielen Bedeutungsdimensionen im Grunde ein „non-concept“ (6) sei.

Einen Meilenstein in der Debatte um den Begriff der Souveränität markiert der Sammelband „Sovereignty in Fragments“ von *Hent Kalmo* und *Quentin Skinner*. In einer vorzüglichen Einleitung zeigen *Kalmo* und *Skinner*, warum das Nachdenken über Souveränität den Kontakt zu anderen Wissenschaften suchen muss: Der Souveränitätsbegriff wird heute in so unterschiedlichen Bezügen verwendet, dass nur mittels eines interdisziplinären Dialogs verhindert werden kann, dass man zentrale Bedeutungsdimensionen des Begriffs – samt der um sie herum stattfindenden Debatten – ausblendet und so ein unbrauchbares heuristisches Konzept erschafft, mit weitreichenden normativen Implikationen. Für die Politische Theorie bedeutet das, dass die rechts- und sozialwissenschaftlichen Diskurse das

„Material“ für die Reflexion liefern; gleichzeitig heißt das aber, sich von diesem „Material“ auch irritieren zu lassen.

Ein Meister des Irritierens ist seit Jahren *Stephen Krasner*. Die Kernthese seines einschlägigen Souveränitätsbuches war, dass es sich bei der Souveränität um organisierte Heuchelei handle. In seinem Beitrag für den Sammelband, „The durability of organized hypocrisy“ verteidigt er die unveränderte Gültigkeit dieser These. Nur wenige, als souverän erachtete Staaten haben historisch betrachtet alle drei Kernelemente der Souveränität – internationale rechtliche Anerkennung, „the absence of submission to external authority structures“ (96) und effektive Kontrolle über das eigene Staatsterritorium – stets für sich beanspruchen können. Wenngleich also die „logic of appropriateness“ des Souveränitätsbegriffs nicht deckungsgleich mit der „logic of consequences“ ist, geht *Krasner* davon aus, dass Souveränität als „Schlüsselnorm“ (*Salzborn* 2010: 62) der internationalen Politik noch lange Zeit bestehen bleibe. Denn die „key actors in the system, those that might have the power to create new normative structures, have not had an incentive to do so.“ Entsprechend kommt *Krasner* zu dem Schluss, dass „sovereignty has worked very imperfectly but it has still worked better than any other structure that decision-makers have been able to envision.“ (112)

Quentin Skinner liefert in seiner Genealogie des souveränen Staates den politiktheoretischen Unterbau für *Krasners* Annahme. *Skinner* entfaltet die These, dass „we can scarcely hope to talk coherently about the nature of public power without making reference to the idea of the state as a fic-

tional or moral person distinct from both rulers and ruled.“ (45) Nur durch den Rückgriff auf den souveränen Staat als *persona ficta* seien wir in der Lage, Verpflichtungen einzugehen, die weder eine Regierung allein, noch eine einzelne Generation von Bürgern auf sich nehmen könnte. Folglich sollten wir nach *Skinner* erkennen, “that one reason why states are likely to remain powerful actors in the contemporary world is that they will outlive us all.“ (46)

Antonio Negri und *Neil MacCormick* sehen das ganz anders. *Neil MacCormick* argumentiert mit Blick auf die EU, dass die politischen und rechtlichen Veränderungen im Zuge der europäischen Integration zu einem „abandonment of key attributes of sovereignty as this was classically understood“ (151) führten. Sowohl im Hinblick auf die Souveränität nach Innen als auch nach Außen mache die „post-sovereignty‘ thesis“ (168) Sinn. *Antonio Negri* geht ebenfalls von der Beobachtung aus, dass die globalen politischen und rechtlichen Entwicklungen den Begriff und die Norm der Souveränität „de-structured“ hätten. Souveränität sei „no longer defineable in Westphalian terms.“ (206) Aus dieser Situation jedoch erwächst der politischen Theorie die große Herausforderung, das Konzept der Souveränität auch in moralisch- und politisch-normativer Hinsicht zu dekonstruieren und jene Aspekte zu bewahren, ohne die sich politische Selbstbestimmung nicht denken lässt. Ein erster Schritt auf diesem Wege ist die „metaphysical illusion of the power of exception“, die lange Zeit die Konnotation des Souveränitätsbegriff dominierte, streng von der Idee der „constituent power“ zu trennen: „exception does not represent the ontolo-

gical essence of power but simply the eventual brutality of the sovereign decision, its ‚terrorism‘ – as Kant put it.“ (212)

So geistreich der Band beginnt, so fulminant endet er. *Martti Koskenniemi*, einer der Großmeister des internationalen Rechts, fasst auf beeindruckende Weise den interdisziplinären „excess of sovereignty“ (225) zusammen. Er beginnt mit der rechtswissenschaftlichen Perspektive auf den Souveränitätsbegriff und zeichnet dann nach, wie diese Perspektive sich immer auch schon historisch und rechtshistorisch zu argumentieren genötigt fühlt. Diese historische Perspektive kippt nach geraumer Zeit ins Soziologische, weil sie sich auf die Suche nach dem tatsächlichen Träger der Souveränität begeben müsse. Aus der soziologischen Betrachtung erwächst nicht minder rasch die Notwendigkeit, mit einer politischen Betrachtung anzuschließen. Diese politische Dimension greift *Koskenniemi* auf und argumentiert, dass „sovereignty persists as an instrument of analysis and polemics“ (239). Analyse und Polemik sei von ungemeiner Bedeutung, da die politische Herausforderung sich verändert habe. Die Gefahr heute nicht mehr so sehr in der Logik chauvinistisch agierenden souveränen Nationalstaaten begründet, die die Welt in zwei verheerende Kriege führte und gegen die bereits wichtige und gut begründete Kritik vorgebracht wurde. Die Herausforderung bestehe heutzutage im Managementjargon von *global governance*, der mit der Konzentration auf der „production of good outcomes“ der Idee von „selfhood and relationships to others“ (240) kaum noch Raum lasse. Aus diesem Grund müsse die „bright side“ der Souveränität hervorgehoben werden, die *Koskenniemi*

darin sieht, ein „set of institutions or practices“ ausgebildet zu haben, „in which the forms of collective life are constantly imagined, debated, criticized and reformed, over and over again.“ (241).

Man sieht sehr schnell, worin das Fruchtbare eines so gearteten kritischen Anschlusses an den Souveränitätsbegriff liegen kann: Souveränität wird zur Losung für eine demokratisch-politische Gestaltung der Weltgesellschaft. Was diese Stoßrichtung angeht, so ist *Koskenniemi* grundsätzliche auf einer Linie mit so unterschiedlichen Autoren wie *Grimm*, *Skinner* oder *Negri*. Doch damit beginnen die Problem erst: Wie soll diese demokratisch-politische Gestaltung idealiter aussehen? Wo ist der Ort der Demokratie und Politik in der postnationalen Konstellation? Wer sind die politischen Sprecher im Dienste der Souveränität? Wer hat das letzte Wort und trägt damit die Letztverantwortung? Die (demokratischen) Staaten, die transnationale Öffentlichkeit, supranationale Institutionen oder die *multitude*? Welche institutionellen Formen sind dafür denkbar, wünschenswert und praktikabel?

Jenseits des demokratisch-kämpferischen Pathos bleibt bei all diesen Anschlussversuchen die Frage offen, wie mit dem Begriff der Souveränität auf die politischen und rechtlichen Herausforderungen zu antworten ist. Es drängt sich der leise Verdacht auf, dass die Vielzahl der historisch tradierten und ambivalenten Komponenten und Konnotationen des Begriffs nicht so recht in Einklang zu bringen ist mit dem komplexen Anforderungsprofil einer plausiblen Antwort auf das „wie“ der demokratisch-politischen Gestaltbarkeit der Weltgesellschaft – und eben

neue Begriffe und Beschreibungen daher nötig werden. Unabhängig davon aber wird klar, dass die Frage nach der Souveränität im 21. Jahrhundert komplex und keineswegs abschließend geklärt ist. Empirisch-sozialwissenschaftliche und rechtswissenschaftliche Forschungsdiskurse haben den Begriff zwar in Frage gestellt, aber noch lange nicht verabschiedet. „[T]he time of sovereignty“, so *Martti Koskenniemi* treffend, „is hardly over“ (222).

Christian Volk

Honneth, Axel. *Das Recht der Freiheit. Grundriß einer demokratischen Sittlichkeit*. Frankfurt a. M. Suhrkamp Verlag 2011. 628 Seiten. 34,90 €.

Axel Honneths Buch versteht sich als Antwort auf das, was er als den „Siegeszug“ (15) kantischer, konstruktivistisch verfahrenender Gerechtigkeitstheorien bezeichnet. Kennzeichnend für die gegenwärtige Gerechtigkeitstheorie ist demnach die methodische Vorstellung einer Arbeitsteilung zwischen Gerechtigkeitstheorie einerseits und der in der Sozialwissenschaft vollzogenen Gesellschaftsanalyse andererseits, die einen Bruch impliziert: Prinzipien gerechter Ordnung werden freistehend im Gedankenexperiment hergeleitet und erst nachträglich mit der gesellschaftlichen Wirklichkeit konfrontiert, um auf diese Weise zu realistischen Utopien zu gelangen. Ein solches Zusammenspiel von idealer und nicht-idealer Theorie, so *Honneths* Einwand, beruht auf einem Denkfehler, denn: unter Ausblendung von gesellschaftlichen Tatsachen konstruierte Gerechtigkeitsprinzipien lassen sich durch eine sozialwissenschaftliche Beschreibung gesellschaftlicher Realität, die von für Gerechtig-